

### 3. Das Wesen und die Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt

Ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechts ist das Strafrecht. Es hat die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Handlungen zu schützen. Das sozialistische Strafrecht gebietet, daß jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht. In der sozialistischen Gesellschaft kann jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten. Begehen Bürger trotzdem Straftaten, haben sie dafür vor der Gesellschaft einzustehen.

Im StGB und in anderen strafrechtlichen Bestimmungen sind wichtige, für jeden Bürger verbindliche Normen des Zusammenlebens fixiert. Es enthält auch eine breite Skala von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung, die im Ergebnis von Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen zur Anwendung kommen. Sie reichen von der Übergabe einer Sache an ein gesellschaftliches Gericht über öffentlichen Tadel, die Geldstrafe, die Verurteilung auf Bewährung bis zur Freiheitsstrafe.

In ihrer Einheit von Zwang und Überzeugung stellen alle Strafen notwendige Reaktionen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates dar, denn Recht ist, so führte LENIN in seinem Werk „Staat und Revolution“ aus, „nichts ohne einen Apparat, der imstande (ist), die Einhaltung der Rechtsnormen zu erzwingen.“

Dabei ist die Freiheitsstrafe die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie hat den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung der Strafrechtsverletzer zu gewährleisten, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig ma-